

Einladung

zur 15. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 17.02.2016, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Präsentation eines Konzeptentwurfs zur Entwicklung der Innenstadt
Vorlage: 482/2016
3. Beratung und Beschlussfassung über zwei Anträge auf Gewährung eine Zuwendung aus dem Sonderprogramm "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen"
Vorlage: 487/2016
4. Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Anpflanzung eines Bürgerwaldes
Vorlage: 043/2016
5. Antrag der CDU-Fraktion zur Beantragung von Mitteln aus dem "Kommunalen Investitionsprogramm" beim Kreis Heinsberg
Vorlage: 484/2016
6. 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße
- Beratung über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung
- Verabschiedung des Vorentwurfes zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 454/2016
7. Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße
- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplanes
- Verabschiedung des Vorentwurfes zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 455/2016

8. 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Teveren, Bereich südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches
- Beratung über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung
- Verabschiedung des Vorentwurfes zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 456/2016
9. Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Teveren, Bereich südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches
- Beratung über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung
- Verabschiedung des Vorentwurfes zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 457/2016
10. 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen-Hünshoven, südlich der Jülicher Straße und östlich der Aachener Straße
- Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung der Flächennutzungsplanänderung
Vorlage: 452/2016
11. Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen-Hünshoven, südlich der Jülicher Straße und östlich der Aachener Straße
- Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Bebauungsplanes als Satzung
Vorlage: 453/2016
12. Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "An der Vikarie" im Stadtteil Prummern
Vorlage: 458/2016
13. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: 475/2016
14. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: 476/2016
15. Genehmigung von Ermächtigungsübertragungen ins Haushaltsjahr 2016
Vorlage: 481/2016
16. Bericht über die Entwicklung der Haushaltslage im 4. Quartal 2015
Vorlage: 835/2016
17. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

18. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

19. Kapitalerhöhung der NEW Tönisvorst GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 485/2016
20. Grundstücksangelegenheiten
- 20.1. Verkauf eines Grundstückes an die Interessengemeinschaft Hatterath e.V. zur Erweiterung des Bürgerhauses
Vorlage: 441/2015
- 20.2. Verkauf eines Grundstückes an die Deutsche Glasfaser Asset III GmbH & Co. KG
Vorlage: 447/2015
- 20.3. Verkauf eines Grundstückes an die NEW Netz GmbH zum Betrieb einer Transformatorstation, Lise Meitner Straße, BP 106
Vorlage: 474/2016
- 20.4. Gewerbeflächenveräußerung - Gewerbegebiet SELKA
Vorlage: 465/2016
- 20.5. Gewerbeflächenveräußerung Niederheid-Süd Änderung des Käufernamens
Vorlage: 486/2016
21. Vermietung von städtischem Wohnraum an leitende Dienstkräfte
Vorlage: 459/2016
22. Eingruppierung der Beigeordneten
Vorlage: 018/2016
23. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Schmitz
Bürgermeister

TOP Ö 2

Hauptamt
02.02.2016
482/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	17.02.2016

Präsentation eines Konzeptentwurfs zur Entwicklung der Innenstadt

Sachverhalt:

Der Entwurf eines Konzeptes zur weiteren Entwicklung der Innenstadt wird dem Rat der Stadt Geilenkirchen präsentiert.

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
05.02.2016
487/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.02.2016

Beratung und Beschlussfassung über zwei Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Sonderprogramm "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen"

Sachverhalt:

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) hat am 16.12.2015 einen Projektaufruf für das neue Landesprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ gestartet. Mit dem neuen Förderprogramm werden investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge und investitionsbegleitende Maßnahmen gefördert, die zur Integration von Flüchtlingen in den jeweiligen Kommunen beitragen. Die Projekte sollen jeweils mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt im Quartier verbunden sein und deshalb auch für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich sein.

Die Förderung erfolgt durch Zuweisung im Wege der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung. Es wird ein Zuschlag von 10 % zum Fördersatz 2016 (70%) gewährt. Somit könnte die Stadt aus dem Sonderprogramm eine Förderung in Höhe von 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten. Der Eigenanteil von 20% wäre selber zu tragen.

Insgesamt stellt das Land Nordrhein-Westfalen für das Programm bis 2018, 72 Mio. Euro bereit.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahmen bis zum 31.12.2018 komplett umgesetzt werden. Weitere Voraussetzung ist eine Antragsvorlage bei der Bezirksregierung bis zum 19.02.2016 und ein bestätigender Ratsbeschluss zu den vorgesehenen Maßnahmen, der bis zum 11.03.2016 nachgereicht werden kann.

Auf der Grundlage der Förderbestimmungen des Sonderprogramms hat die Verwaltung für die Errichtung eines Kulturzentrums/einer Begegnungsstätte in Bauchem und für die Erweiterung der Kindertagesstätte in Bauchem jeweils einen Förderantrag erarbeitet.

Danach ergeben sich für das Kulturzentrum/die Begegnungsstätte Gesamtkosten in Höhe von ca. 611.000,00 € und für die Erweiterung der Kindertagesstätte Kosten in Höhe von ca. 900.000,00 €.

Würde die Stadt eine entsprechende Förderung erhalten, müsste für das Kulturzentrum/die Begegnungsstätte ein Eigenanteil von ca. 122.000,00 € und für die Kindertagesstätte ein Anteil von ca. 180.000,00 € getragen werden.

Die Förderanträge sind auszugsweise als Anlage beigelegt.

Über die Anträge ist zu beraten und ein entsprechender Ratsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Errichtung einer Begegnungsstätte/eines Kulturzentrums in Bauchem und die Erweiterung der Kindertagesstätte in Bauchem gemäß den vorgelegten Förderanträgen unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Maßnahmen aus dem Sonderprogramm "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen" gefördert werden.

Finanzierung:

Für die Errichtung des Kulturzentrums/der Begegnungsstätte stehen im Haushalt 2016 50.000 € als Ausgabemittel und 150.000,00 € als Verpflichtungsermächtigung bereit. Weitere in 2016 benötigte Mittel wären im Wege einer Überplanmäßigen Auszahlung bzw. im Haushalt 2017 bzw. 2018 bereit zu stellen

Für die Erweiterung der Kindertagesstätte müssten die in 2016 benötigten Mittel im Wege einer Außerplanmäßigen Auszahlung und die für 2017 und 2018 erforderlichen Mittel im jeweiligen Haushalt bereitgestellt werden.

Anlage:

2016.02.05 Anlage zur Ratsvorlage

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 /629-229)

Stadt Geilenkirchen Der Bürgermeister



Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Sonderprogramm “Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“

- I. Errichtung eines Kulturzentrums/einer Begegnungsstätte im Stadtteil Bauchem

- II. Erweiterung der Kindertagesstätte in Bauchem

Allgemeine Beschreibung der Stadt Geilenkirchen

Die Stadt Geilenkirchen ist eine mittlere Kreisangehörige Stadt mit ca. 29.100 Einwohnern und liegt mit einer Gesamtfläche von 83,17 km² zentral zwischen den Ballungsräumen Aachen, Mönchengladbach und Heerlen/NL im Südwesten des Kreises Heinsberg. Geilenkirchen liegt an der Bahnstrecke Aachen – Mönchengladbach und verfügt über insgesamt zwei Bahnhöfe (Geilenkirchen und Lindern) wobei der Bahnhof Geilenkirchen die Kernstadt ans weiterführende Busliniennetz anbindet.

Auch die Autobahnanschlüsse zur A 46 (Richtung Düsseldorf) sowie zur A 44 befinden sich nur in 7 bzw. 13 km Entfernung.

Das Stadtgebiet besteht aus insgesamt 30 Ortsteilen, wobei die mittlerweile zusammen gewachsenen Ortsteile Geilenkirchen, Bauchem und Hünshoven die Kernstadt bilden.

Neben Geilenkirchen selbst, mit ca. 11.220 Einwohnern, ist Bauchem mit ca. 2.960 Einwohnern der zweitgrößte Ortsteil im Stadtgebiet. In den vergangenen Jahren hat sich dieser Ortsteil durch die Schaffung mehrerer Neubaugebiete enorm entwickelt. Hier konnten in den vergangenen 20 Jahren ca. 150 neue Baugrundstücke geschaffen werden.

In Bauchem selbst befinden sich alle Nahversorgungseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs. Bauchem verfügt über eine Gesamtschule (Anita-Lichtenstein-Gesamtschule) mit ca. 1.000 Schülern und über ein dort angegliedertes Sportzentrum (Heinrich-Cryns-Sportzentrum) mit einer Dreifach-Sporthalle und zwei Fußballplätzen.

Dort entsteht derzeit das neue städtische Hallenbad, das sich nach einem Brand des alten Bades im Jahr 2013 im Wiederaufbau befindet. Auch eine städtische Kindertagesstätte mit derzeit 3 Gruppen ist dort ansässig.

Im Stadtteil Bauchem befinden sich ebenfalls die Berufskollegs für Wirtschaft und Ernährung, Sozialwesen und Technik des Kreises Heinsberg mit insgesamt ca. 2.200 Schülern.

Über das Busliniennetz ist Bauchem vom Bahnhof/Stadtzentrum aus in ca. 10 Minuten zu erreichen. Bauchem liegt vom Stadtzentrum weniger als 1,5 km entfernt und ist insoweit auch fußläufig gut zu erreichen.

Bauchem verfügt über ein funktionierendes Vereinsleben. Neben den St. Josef-Schützen Bauchem e. V., dem Trommler- und Pfeiferkorps Bauchem e. V., dem Taubenverein und dem Förderverein der Ortsvereine Bauchem e. V., ist der FC Germania Bauchem mit ca. 650 Mitgliedern der größte Verein in Bauchem. Der Verein bietet seinen Mitgliedern vielfältige Möglichkeiten, sich sportlich zu betätigen. Neben dem Fußball werden dort auch Sportarten wie Judo, Gymnastik, Steppaerobic, Easy Fit und Kampfkunst-Selbstbehauptung-Selbstverteidigung angeboten.

1. Grundsätzliche Ziele

Wie das gesamte Land steht auch die Stadt Geilenkirchen vor der außergewöhnlichen Herausforderung, für eine hohe Zahl von Schutzsuchenden vor Krieg, Verfolgung und Vertreibung eine Perspektive zu bieten.

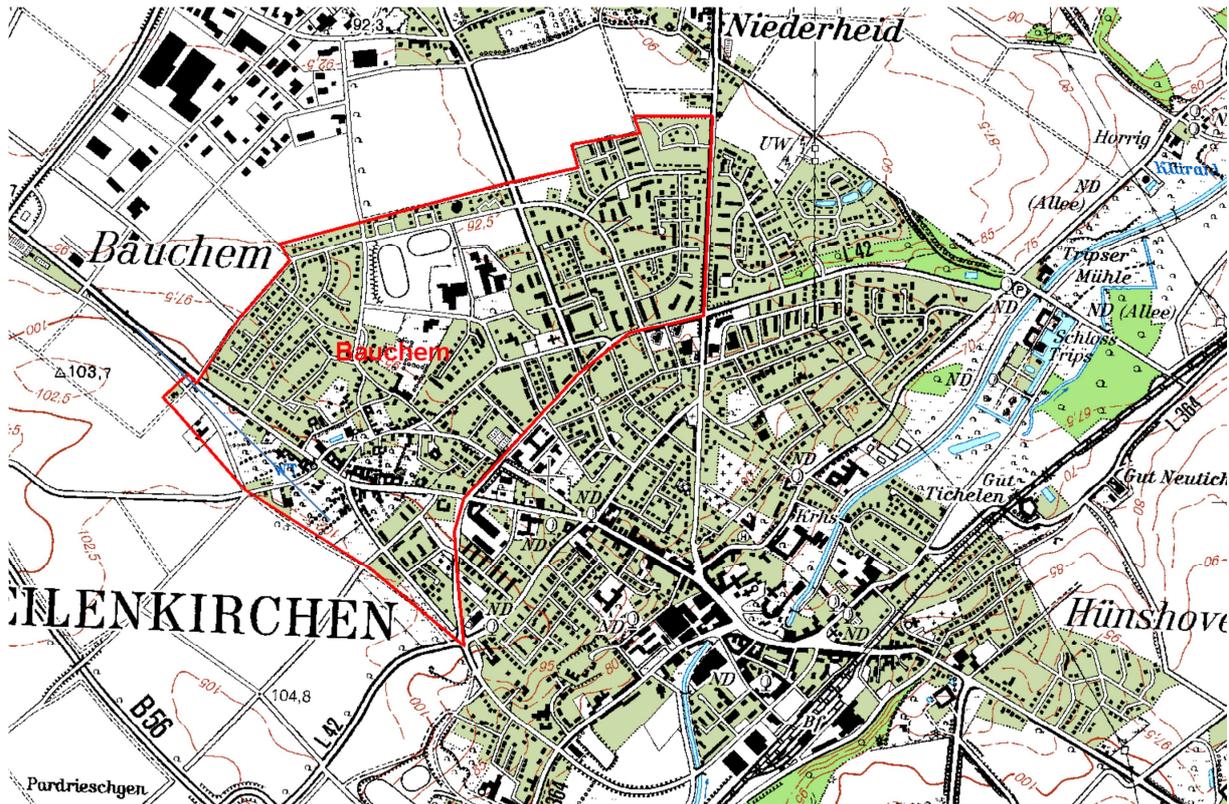
Voraussetzung hierfür ist jedoch zunächst die Integration in bestehende bzw. noch zu schaffende Strukturen z. B. durch Sprachkurse, Teilnahme an Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaft (Kultur- bzw. Jugendveranstaltungen), Teilnahme am Vereinsleben, Integration in die Schullandschaft etc.).

Hierzu gehört aber auch, dass den Personengruppen die Möglichkeit gegeben wird, Betreuungsangebote in Kindergärten bzw. Kindertagesstätten in Anspruch zu nehmen, damit die Kinder bereits zu einem frühen Zeitpunkt an das gesellschaftliche Leben in Deutschland herangeführt und gewöhnt werden.

Voraussetzung für all diese Integrationsansätze sind Kapazitäten in den Einrichtungen der Daseinsvorsorge, in denen die Möglichkeit besteht, sich mit Jugendlichen, Migrantinnen, Migranten, Flüchtlingen und auch sozial schwächeren auszutauschen und auseinander zu setzen.

Diese Kapazitäten möchte die Stadt Geilenkirchen durch die Errichtung eines Kulturzentrums/einer Begegnungsstätte und durch die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte in Bauchem schaffen.

Bauchem ist der ideale Ort für die geplanten Baumaßnahmen, da sich diese sowohl von der Lage als auch von der thematischen Ausrichtung optimal in die bestehenden Strukturen integrieren lassen.



2. Situationsbeschreibung mit Quartiersbezug

Der Stadtteil Bauchem ist Teil des Ortskerns von Geilenkirchen und wird neben Wohnbereichen mit Einfamilienhäusern insbesondere geprägt durch eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern, die zu erheblichen Anteilen Bestandteil des sozialen Wohnungsbaus sind.

Die soziale Struktur, die mit der vorhandenen Wohnbebauung korreliert, ist geprägt von einer hohen Zahl an Sozial- und Transferleistungsempfängern. Darüber hinaus stellt die Gruppe der aus dem ehemaligen Ostblock zugewanderten Spätaussiedler einen in bestimmten Bereichen prägnanten Anteil der in Bauchem lebenden Bevölkerung.

Derzeit leben in Geilenkirchen etwa 550 Flüchtlinge. Bei einer Gesamteinwohnerzahl zum 31.12.2015 von 29.100 entspricht das einem Verhältnis von etwa **53 Einwohnern je Flüchtling**.

Der Stadtteil Bauchem ist durch den Zustrom von Flüchtlingen in besonderer Weise betroffen. Einerseits befinden sich vor Ort und in der direkten Umgebung städtische Einrichtungen der Unterbringung (Flurstr. 1, 14 Plätze, Bauchemer Gracht 43, 16 Plätze, Sittarder Str. 1, 25 Plätze, von-Humboldt-Str. 18, 14 Plätze, Friedrich-Krupp-Straße 1, 220 Plätze, August-Thyssen-Straße 2-4, 60 Plätze), andererseits bietet der Stadtteil für Personen mit anerkanntem Aufenthaltsrecht in mehreren Wohnlagen günstige Miet- bzw. Sozialwohnungen und wird daher voraussichtlich besonders in der ersten Phase der Integration für Geilenkirchen von besonderer Bedeutung sein.

In Bauchem fehlt eine zentrale Einrichtung, die als Treffpunkt und Kommunikationsstätte Anlaufpunkt für alle im Quartier lebenden Menschen ist.

Durch den Zuzug von kinderreichen Flüchtlingsfamilien zeichnet sich eine Überlastung der bestehenden Kindertagesstätten ab.

Die bestehende städtische Kindertagesstätte in Bauchem betreut bereits jetzt eine hohe Zahl von Kindern mit Migrationshintergrund. Durch ihre Lage wird die Kita nicht nur von Familien des inneren Stadtgebietes aufgesucht, sondern auch von Familien aus dem sich in unmittelbarer Nähe anschließenden Ortsteil Niederheid, in dem neben einer derzeit durch den Kreis Heinsberg betriebenen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Kürze ein ehemaliges Kasernengebäude für die Unterbringung von Flüchtlingen, die der Stadt Geilenkirchen zugewiesen werden, genutzt werden wird.

3. Handlungsbedarf

Durch die grundsätzlich hohe Zahl von Familien und Personen mit Migrationshintergrund ist bereits ein notwendiges Integrationserfordernis gegeben, um mittel- und langfristig die soziale Struktur und das Zusammenleben im Quartier Bauchem günstig beeinflussen zu können.

Im Rahmen der derzeitigen Flüchtlingssituation erfährt dieses Integrationserfordernis noch einmal eine gesteigerte Bedeutung. Die gewachsene soziale und städtebauliche Situation in Bauchem in Verbindung mit der heutigen Entwicklung durch den Zustrom von Flüchtlingen führt zu einem Handlungsbedarf, um die positive Quartiersentwicklung zu stützen und sozialen Missständen rechtzeitig vorzubeugen.

Um Flüchtlingen eine Chance zur Integration zu bieten und den Zusammenhalt im Quartier zwischen der heutigen Wohnbevölkerung und den neuen Einwohnern zu fördern, wird insbesondere ein Ort der Begegnung benötigt. Hierin liegt ebenfalls die Chance für den Stadtteil und Geilenkirchen insgesamt auf eine Belebung der Kultur- und Stadtentwicklung.

In einem solchen Ort der Begegnung können in idealer Weise die direkte Förderung von Flüchtlingen (z.B. durch Sprach- und Integrationskurse) mit Angeboten zur Teilnahme an sozialen Aktivitäten im Quartier verbunden werden (z.B. Angebote der örtlichen Vereine im Bereich Kultur, Sport und Freizeit).

Gerade in Vereinen finden Flüchtlinge, Migrantinnen, Migranten und Jugendliche eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Hier können integrative Prozesse initiiert und Gemeinsinn entwickelt werden.

Die aktive Mitwirkung in Vereinen ist gerade für junge Menschen, die einen großen Anteil der Flüchtlinge ausmachen, eine gute Schule für das spätere Leben und daher von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das gemeinsame Miteinander.

Eine Begegnungsstätte bietet Raum für neue Initiativen zur Integration. Diese sollen aktiv durch die Kommune und bisherige Träger im Quartier unterstützt werden. So kann sich ausgehend von der neuen Begegnungsstätte ein integratives Netzwerk im Quartier herausbilden. Für eine solche Begegnungsstätte ist Bauchem der ideale Standort.

Bereits in den letzten Jahren wurden Maßnahmen zur Förderung der Integration sowie zur Förderung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Stadtteil durchgeführt.

Beispielhaft sei hier die Durchführung mehrerer Stadtteilfeste unter dem Motto „Bauchemer Begegnungen“ genannt, die durch das Bundesprogramm „Toleranz fördern, Kompetenz

stärken“ finanziert wurden. Durch so geförderte Maßnahmen konnten nachhaltige Effekte auf das Zusammenleben im Quartier erzielt werden. Da das Bundesprogramm im letzten Jahr ausgelaufen ist, erscheint es umso wichtiger, die bereits erreichten Effekte durch weitere Maßnahmen flankieren sowie erhalten und weiter entwickeln zu können.

Neben einem derzeit im Aufbau befindlichen Quartiersmanagement für das Quartier Bauchem kommt der Betreuung von Kindern in einer Kita in der Integrationsarbeit eine besondere Bedeutung zu.

In Kindergärten wird ein wichtiger Beitrag zur Integration geleistet. Durch die sprachliche und sonstige Frühförderung erhalten Flüchtlingskinder eine Chance auf Bildung als wesentliche Integrationsgrundlage und die Möglichkeit zum Austausch mit den Gleichaltrigen der bisherigen Bevölkerung. Auch die Eltern erhalten über die Anlaufstelle des Kindergartens einen wichtigen Anknüpfungspunkt für soziale Kontakte zur örtlichen Bevölkerung und damit zur Integration.

Durch geeignete Konzepte wird es möglich, Integration sehr früh zu vermitteln und zu leben. Kinder werden in die Lage versetzt, den Integrationsgedanken in ihre Familien zu tragen und sind daher ein wichtiger Faktor dahingehend, das Zusammenleben im Quartier, aber auch in der Gesellschaft insgesamt, positiv zu beeinflussen und Ängste abzubauen.

Durch entsprechende Angebote in der Kindertageseinrichtung können aber auch die Eltern unmittelbar erreicht und zusammengebracht werden, so dass auch hier der Gedanke einer gelebten Nachbarschaft gestärkt werden kann.

Die bisherige Jugendhilfeplanung konnte den enormen Zustrom an Flüchtlingen nicht berücksichtigen. Um auch den Kindern aus Flüchtlingsfamilien eine Betreuung in einer Kita ermöglichen und Integrationsarbeit frühestmöglich ansetzen zu können, ist es notwendig, die bestehenden Kapazitäten in den Kitas, insbesondere im Innenstadtbereich auszubauen.

Durch den bisher umgesetzten U3-Ausbau und die hieraus entstandenen Gruppenstrukturen nach dem KiBiz wurde die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze reduziert, sodass keine ausreichenden weiteren Betreuungskapazitäten in den Einrichtungen zur Aufnahme aller Flüchtlingskinder zur Verfügung stehen.

Durch ihre zentrale Lage eignet sich die Kita Bauchem hervorragend dazu, den Betreuungsbedarf auffangen und Integrationsarbeit leisten zu können. Die weiteren Kitas im Innenstadtbereich sind aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht der Lage, weitere Betreuungskapazitäten durch den Anbau von Gruppenräumen zu schaffen.

Der Kreis Heinsberg hat 2014 ein durch das Land NRW gefördertes kommunales Integrationszentrum eingerichtet. Im zugehörigen Integrationskonzept des Kreises wird die besondere Bedeutung der Handlungsschwerpunkte „Integration als kommunale Querschnittsaufgabe“ und „Integration durch Bildung“ herausgestellt.

Die beantragten städtebaulichen Maßnahmen korrespondieren mit diesen Ansätzen, da sie zum Austausch und zur Sprachförderung entlang der gesamten Bildungskette einen guten Beitrag leisten.

4. Darlegung des städtebaulichen Bezugs

sowie

Darlegung, inwieweit der Standort der beantragten Maßnahme für die Versorgung von Flüchtlingen besonders geeignet ist

In der Nähe der zur Förderung beantragten Objekte befinden sich mehrere Neubaugebiete, die erst in den letzten 20 Jahren entstanden sind. Im Umfeld sind auch gewachsene Wohnstrukturen vorhanden. Das Wohnungsangebot reicht vom Einfamilienhaus bis zur Einliegerwohnung. Im südlichen Bereich (Wiesenstraße/Feldstraße) befinden sich u. a. 13 Wohnblöcke in denen Mietwohnungen eingerichtet sind. Im südöstlichen Bereich entlang des Berliner Ringes/der Goethestraße befinden sich mehrgeschossige Gebäude, in denen u. a. auch Sozialwohnungen vorhanden sind. Dadurch besteht eine gute Mischung der sozialen Schichten unter den Bewohnern im Quartier. In die bestehenden Siedlungsstrukturen fügen sich Einrichtungen zur Integration von Flüchtlingen ideal ein.

Der Stadtteil Bauchem verfügt über alle Einrichtungen des täglichen Bedarfs. Es sind verschiedene Nahversorger im Lebensmittelsegment, ein Bankinstitut, Gaststätten und sonstige Handelsbetriebe vor Ort ansässig.

In Bauchem befinden sich die Gesamtschule und die Berufskollegs des Kreises Heinsberg, die vom geplanten Gebäudestandort fußläufig lediglich 5 – 7 Minuten entfernt sind.

Auch das künftige Hallenbad, das Heinrich-Cryns-Sportzentrum mit Sporthalle und die beiden Fußballplätze befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Gebäudestandort. Derzeit entwickelt die Franziskusheim gGmbH in Bauchem ein Sozialzentrum. Hier entsteht ein Komplex mit 18 Wohnungen, in den ebenfalls eine Tagespflege integriert werden soll. Bauchem ist Standort eines Seniorenheimes (Haus Beatrix GmbH & Co. KG) mit 96 Pflegeplätzen.

Der Ortsteil Bauchem ist angebunden an das öffentliche Busliniennetz. Vom Stadtzentrum ist der Stadtteil mit dem Bus in ca. 10 Minuten zu erreichen. Fußläufig ist Bauchem vom Stadtkern ca. 1,5 km entfernt.

Von dort aus besteht über den Bahnhof Geilenkirchen eine Anbindung ans Schienennetz der Deutschen Bahn (Bahnstrecke Aachen-Mönchengladbach).

Das überregionale Straßennetz ist über die Autobahnen 46 und 44 in ca. 5 bis 10 Minuten erreichbar.

Im nachfolgend eingefügten Kartenausschnitt sind die bestehenden und geplanten Einrichtungen im Zusammenhang dargestellt:



Ein Konzept zur Begleitung der beantragten Maßnahmen im Quartier, insbesondere zur Anbindung an die bereits vorhandenen oder im Aufbau befindlichen Integrationsangebote und zum Quartiersmanagement, wird im Rahmen der Vorbereitung der Investitionsmaßnahmen noch erarbeitet.

5. Maßnahmenbeschreibung

I. Kulturzentrum/Begegnungsstätte Bauchem

Mit dem Entwurf wird die Idee verfolgt, im Stadtteil Bauchem ein Kulturzentrum bzw. eine Begegnungsstätte zu schaffen, die mit Ihren Räumlichkeiten und einem hierauf abgestimmten Programmangebot einen Beitrag leistet zur Stärkung des sozialen Zusammenhaltes im Quartier.

Hierzu soll im Bereich des Schul- und Sportzentrums Bauchem auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 5, Flurstück 2757 ein Neubau errichtet werden. Der Neubau soll das Schul- und Sportzentrum, bestehend aus der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, der Dreifachturnhalle, dem zurzeit ebenfalls im Bau befindlichen Hallenbad und den Außensportanlagen mit Stadion und Laufbahn, sinnvoll ergänzen.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen als Sonderbaufläche Schule und Sport dargestellt.

Es ist vorgesehen, das Gebäude als eingeschossiges Bauwerk in massiver Bauweise auf einer Grundfläche von ca. 270 m² (21,42 m x 12,66 m) zu errichten. Die Nutzfläche soll ca. 237 m² betragen. Die Belange der Barrierefreiheit werden voll umfänglich berücksichtigt.

Das Gebäude umfasst einen Veranstaltungsraum von ca. 148 m² Grundfläche, einen Eingangs-/Foyerbereich von ca. 33 m², eine Küche mit einer Fläche von ca. 20,50 m², Sanitärbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 25 m², einen Abstellraum mit ca. 8 m² und einen Hausanschlussraum in einer Größe von knapp 3 m².

Die Außen- und Innenwände werden aus Mauerwerk (Baustoffklasse A) hergestellt. Die Fassade wird im Wärmedämmverbundsystem mit Klinkerriemchen ausgeführt. Das Dachtragwerk wird aus Beton (Baustoffklasse A) hergestellt. Die Dacheindeckung wird als Foliendach ausgebildet. Die Außentüren und -fenster werden als Alu-Rahmenfassaden ausgeführt.

Die Kostenberechnung für das Gesamtvorhaben für die Kostengruppen nach DIN 276 von 200 bis 700 schließt mit einem Betrag von **610.996,38 € brutto**.

Die Baumaßnahme könnte nach der Bewilligung entsprechender Fördermittel unverzüglich in Angriff genommen und bis zum 31.12.2018 fertiggestellt werden.

Die bauplanungsrechtlichen Vorgaben wurden für den vorgesehenen Standort überprüft und stehen dem Projekt nicht entgegen.

II. Erweiterung der Kindertagesstätte Bauchem

Mit dem Entwurf wird die Idee verfolgt, die im Stadtteil Bauchem vorhandene Kindertagesstätte um zwei weitere Gruppen zu erweitern und so einen Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhaltes im Quartier zu leisten. In der erweiterten Kindertagesstätte sollen künftig verstärkt Kinder aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen mit und ohne Migrationshintergrund gemeinsam betreut werden.

Hierzu soll die auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 5, Flurstück 1595 gelegene, in den Jahren 2009 bis 2011 als dreigruppige Einrichtung neu errichtete Kindertagesstätte um zwei Gruppen erweitert werden.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen als Sonderbaufläche Kindergarten dargestellt. Es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen.

Es ist vorgesehen, das vorhandene Gebäude im südlichen Bereich zu erweitern. Angelehnt an den Bestand soll auch die Erweiterung eingeschossig ausgeführt werden. Unter Zugrundelegung der Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen ist folgendes Raumprogramm geplant:

Raumart	Anzahl	Größe in m ²	Gesamtgröße in m ²
Gruppenraum	2	45 – 50	90 - 100
Gruppennebenraum	2	18 – 24	36 – 48
Abstellraum	2	4 – 5	8 – 10
Differenzierungsraum (Schlafraum)	1	18 – 24	18 - 24
Wasch-/Toilettenraum	1	20	20
Wickelbereich (ggf. in Waschbereich integriert)	1	5 – 6	5 - 6
Personal-WC	1	4	4
Mensa	1	40 – 50	40 - 50
Bewegungsflächen/Flure	1	40	40
Nutzfläche Gesamt			261 - 302

Es wird von einer Nutzfläche (NF) von 300 m² ausgegangen. Unter Zugrundelegung der Berechnungsgrundlagen für das Bestandsgebäude (Anlage 2) ergeben sich hieraus folgende Flächen und Rauminhalte:

Flächen/Inhalte Bestandsgebäude in m ² bzw. m ³		Umrechnungsschlüssel	Flächen Erweiterung in m ²
Nutzfläche (NF)	656		300
Bruttorundfläche (BGF)	860	↕↕ 76,27 : 100	393
Bruttorauminhalt (BRI)	3.420	↕↕ 25,15 : 100	1.563

Bei Planung und Bauausführung werden die Belange der Barrierefreiheit voll umfänglich berücksichtigt.

Angelehnt an die vorhandene Bausubstanz ist vorgesehen, die Außen- und Innenwände aus Mauerwerk (Baustoffklasse A) herzustellen. Die Fassade soll als Klinkerfassade ausgeführt werden. Das Dachtragwerk soll aus Holz hergestellt werden. Die Dacheindeckung soll mit Zinkfalzblech ausgebildet werden. Die Außentüren und -fenster sollen als Alu-Rahmenfassaden ausgeführt werden.

In Anlehnung an das Bestandsgebäude soll der Erweiterungsbau im gleichen architektonischen Stil und unter Verwendung der gleichen Baumaterialien errichtet werden. Daher sind die mit Hilfe des Baukostenindex aktualisierten Baukosten des Bestandsgebäudes als realistisch auch für den Erweiterungsbau anzunehmen. Es ist von folgenden Baukosten auszugehen:

Berechnungsgrundlage	Fläche in m ² /Inhalt in m ³ bzw. Anzahl	Kosten je m ² , m ³ oder Gruppe in €
NF	300	777.930
BGF	393	777.354
BRI	1563	777.421
Gruppen	2	1.134.051
Mittelwert		866.689

Unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens wird von Baukosten in Höhe von **900.000 €** ausgegangen.

Die Baumaßnahme könnte nach der Bewilligung entsprechender Fördermittel unverzüglich in Angriff genommen und bis zum 31.12.2018 fertiggestellt werden.

Die bauplanungsrechtlichen Vorgaben wurden für den vorgesehenen Standort überprüft und stehen dem Projekt grundsätzlich nicht entgegen.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die Bezirksregierung
Dezernat 35
Postfach
50606 Köln

Sonderprogramm
Hilfen im Städtebau für Kommunen
zur Integration von Flüchtlingen

Antragsdatum: 17.02.2016

1. Antragstellerin/ Antragsteller

Gemeinde: Geilenkirchen Gemeindegennziffer: 05370012
Anschrift (Straße/PLZ/Ort): Markt 9, 52511 Geilenkirchen
Auskunft erteilt: Herr Scholz Telefon: 02451/629-228
Emailadresse: stephan.scholz@geilenkirchen.de
Bankverbindung: IBAN DE 04 3125 1220 0000 0027 33 bei Kreissparkasse Heinsberg

2. Maßnahme

Bezeichnung: Kulturzentrum/Begegnungsstätte Bauchem
Durchführungszeitraum: von: 2016 bis: 2018

3. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	2016	2017	2018
1	2	3	4
3.1 Gesamtkosten	100.000	400.000	111.000
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	100.000	400.000	111.000
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	0,00	0,00	0,00
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben	100.000	400.000	111.000
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (80 %)	80.000	320.000	88.800
3.6 bewilligte/beantragte Förderung (ohne 3.5)	0,00	0,00	0,00
3.7 Eigenanteil	20.000	80.000	22.200

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die Bezirksregierung
Dezernat 35
Postfach
50606 Köln

Sonderprogramm
Hilfen im Städtebau für Kommunen
zur Integration von Flüchtlingen

Antragsdatum: 17.02.2016

1. Antragstellerin/ Antragsteller

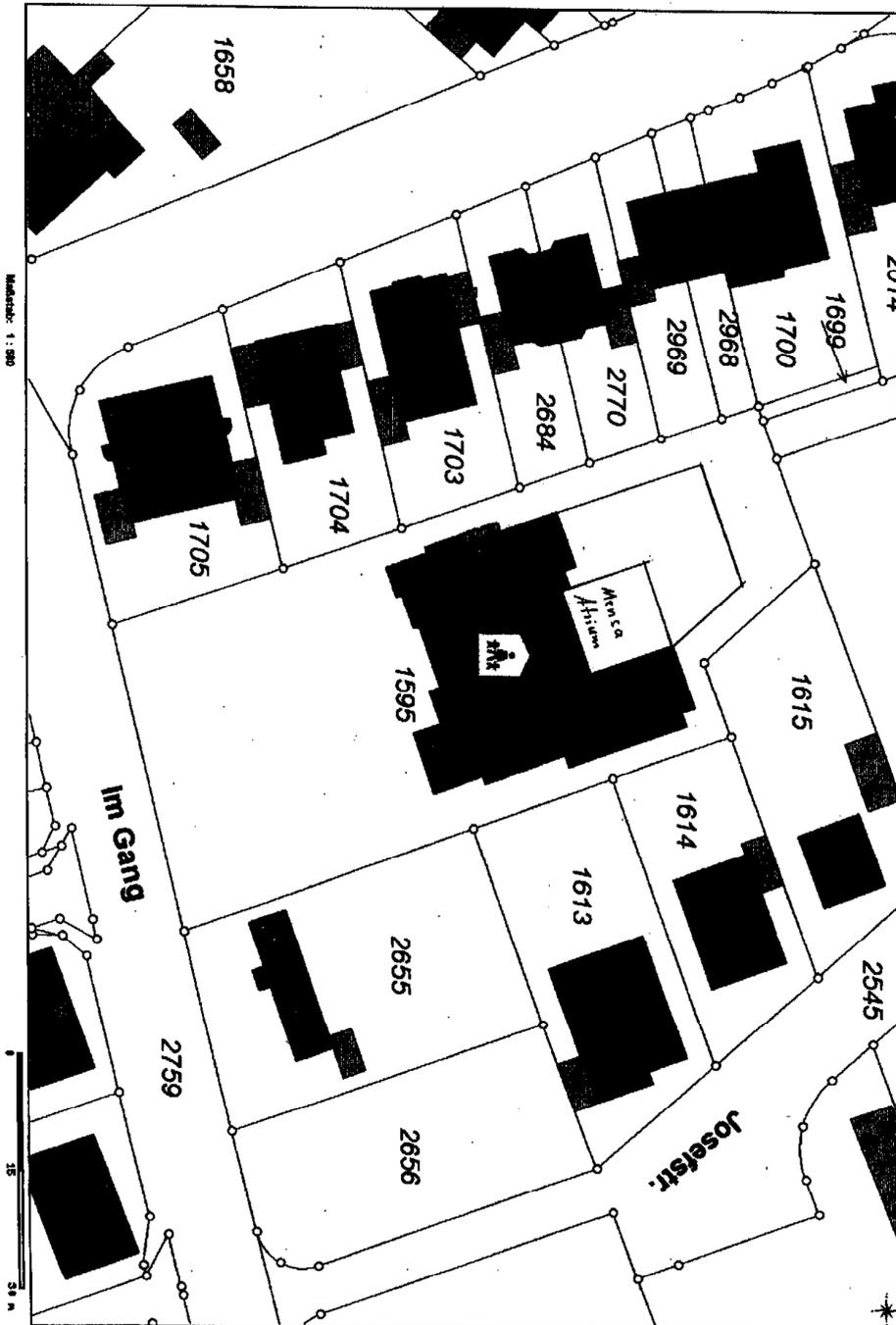
Gemeinde: Geilenkirchen Gemeindegennziffer: 05370012
Anschritt (Straße/PLZ/Ort): Markt 9, 52511 Geilenkirchen
Auskunft erteilt: Herr Scholz Telefon: 02451/629-228
Emailadresse: stephan.scholz@geilenkirchen.de
Bankverbindung: IBAN DE 04 3125 1220 0000 0027 33 bei Kreissparkasse Heinsberg

2. Maßnahme

Bezeichnung: Erweiterung der Kindertagesstätte Bauchem
Durchführungszeitraum: von: 2016 bis: 2018

3. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	2016	2017	2018
1	2	3	4
3.1 Gesamtkosten	100.000	600.000	200.000
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	100.000	600.000	200.000
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	0,00	0,00	0,00
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben	100.000	600.000	200.000
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (80 %)	80.000	480.000	160.000
3.6 bewilligte/beantragte Förderung (ohne 3.5)	0,00	0,00	0,00
3.7 Eigenanteil	20.000	120.000	40.000



Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
18.01.2016
043/2016

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	26.01.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.02.2016

Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Anpflanzung eines Bürgerwaldes

Antragstext:

In vielen Kommunen wie Übach-Palenberg, Baesweiler oder Würselen wird die Idee eines „Bürgerwaldes“ bereits aktiv und mit großem Erfolg umgesetzt. Bürgerinnen und Bürger können hier zu besonderen Anlässen wie Jubiläen von Personen, Firmen oder Vereinen, Geburtstagen, Hochzeiten, Geburten und weiteren Anlässen Bäume pflanzen. Dabei sollten nur standortgerechte und heimische Baumarten angepflanzt werden.

Die Bürgerinnen und Bürgern, die einen Baum im Bürgerwald erwerben, bekommen eine Urkunde und einen Plan mit Standortmarkierung, um einen Bezug der Menschen zu „ihrem Wald“ zu gewährleisten

Das Pflanzen eines Baumes zu besonderen Anlässen ist eine Jahrhunderte alte Tradition.

Denn ein Baum symbolisiert den Lauf der Zeit und des Lebens und ist dabei ein wertvoller Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beauftragt die Verwaltung, Vorschläge für die Anpflanzung eines „Bürgerwaldes“ zu erarbeiten und dazu geeignete Flächen zu ermitteln.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Houben, 02451/629226)

TOP Ö 5

Hauptamt
26.01.2016
484/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.02.2016

Antrag der CDU-Fraktion zur Beantragung von Mitteln aus dem "Kommunalen Investitionsprogramm" beim Kreis Heinsberg

Sachverhalt:

Auf den in der Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 26.01.2016 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird in der Ratssitzung am 17.02.2016 eingebracht.

Anlage:

Rat 17.02.2016 - Antrag CDU Parkdeck Berufskolleg

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9

52511 Geilenkirchen

Max Weiler
von-Humboldt-Str. 56a
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451-73201
Handy: 0177-2095459
E-Mail: max.weiler@vr-web.de

Antrag beim Kreis Heinsberg auf Mittel aus dem "Kommunalen Investitionsprogramm"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

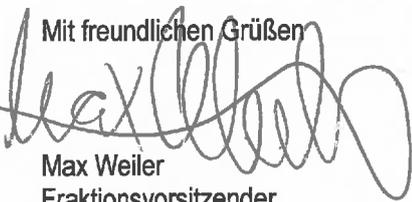
die CDU-Fraktion beantragt hiermit, dass der Rat der Stadt Geilenkirchen die Verwaltung beauftragen möge beim Landrat des Kreises Heinsberg Mittel aus dem „Kommunalen Investitionsförderprogramm“ für die Aufstockung des Parkhauses des Berufskollegs am Berliner Ring in Geilenkirchen zu beantragen.

Begründung:

Schon seit vielen Jahren ist in den angrenzenden Straßen rund um den Bereich des Berufskollegs des Kreises Heinsberg am Berliner Ring in Geilenkirchen tagsüber während der Schulzeiten eine angespannte Parkraumsituation zu beobachten.

Dies führt immer mal wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen und bei den angrenzenden Bewohnern zu Unmut. Um diese Situation zukünftig zu entspannen, möge die Verwaltung beim Landrat des Kreises Heinsberg Mittel aus dem „Kommunalen Investitionsförderprogramm“ des Landes Nordrhein-Westfalen beantragen um das am Berufskolleg vorhandene Parkhaus um eine Parkebene aufzustocken.

Mit freundlichen Grüßen



Max Weiler
Fraktionsvorsitzender

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
13.01.2016
454/2016

Vorlage

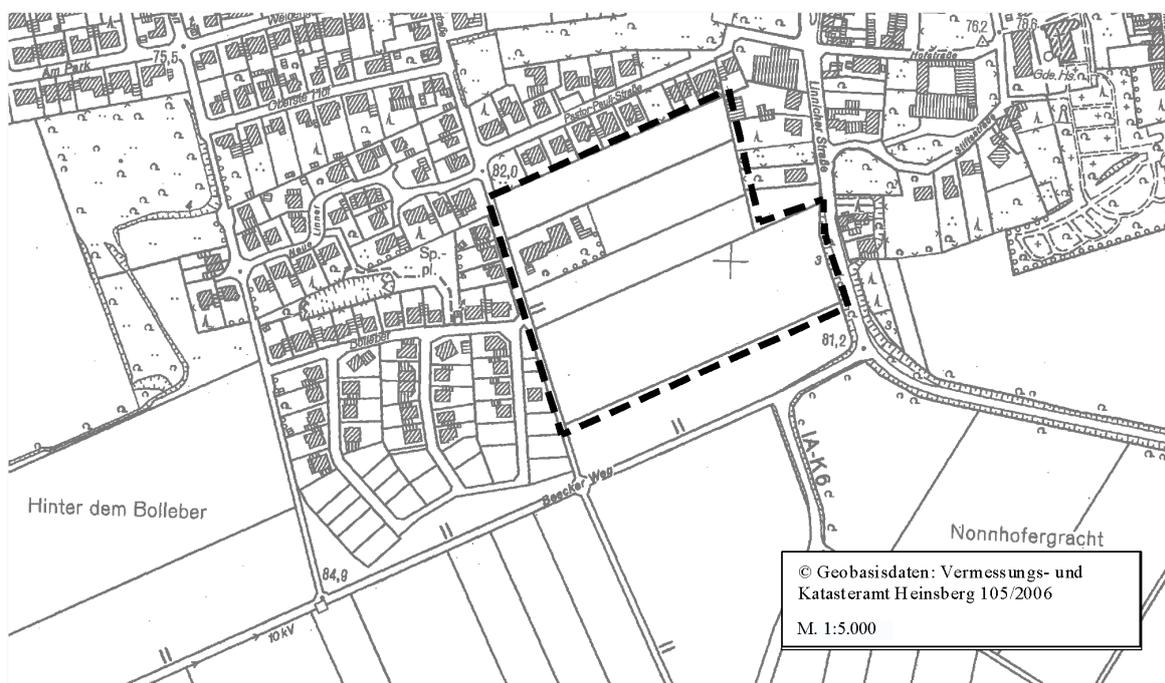
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	28.01.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.02.2016

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße

- Beratung über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung
- Verabschiedung des Vorentwurfes zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:



In seiner Sitzung am 21.10.2015 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossen, die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen aufzustellen (vgl. Sitzungsvorlage 367/2015).

Zwischenzeitlich wurde ein Vorentwurf für die Flächennutzungsplanänderung erarbeitet, der die beschlossenen Zielvorgaben berücksichtigt.

Vorgesehen ist die Darstellung „Allgemeine Wohngebiete“ für den überwiegenden Teil der Fläche, ein kleinerer Teil am östlichen Plangebietsrand trifft die Darstellung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten ein Exemplar des Vorentwurfes zur Vorbereitung der Sitzung. Im Übrigen sind die Unterlagen im Ratsinfoportal einsehbar.

Der Vorentwurf könnte nun die sog. frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchlaufen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf der 70. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB verabschiedet.

Anlagen:

Vorentwurf der 70. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung
(einzusehen über das Ratsinfoportal)

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Brehm, 02451 629-205)

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
13.01.2016
455/2016

Vorlage

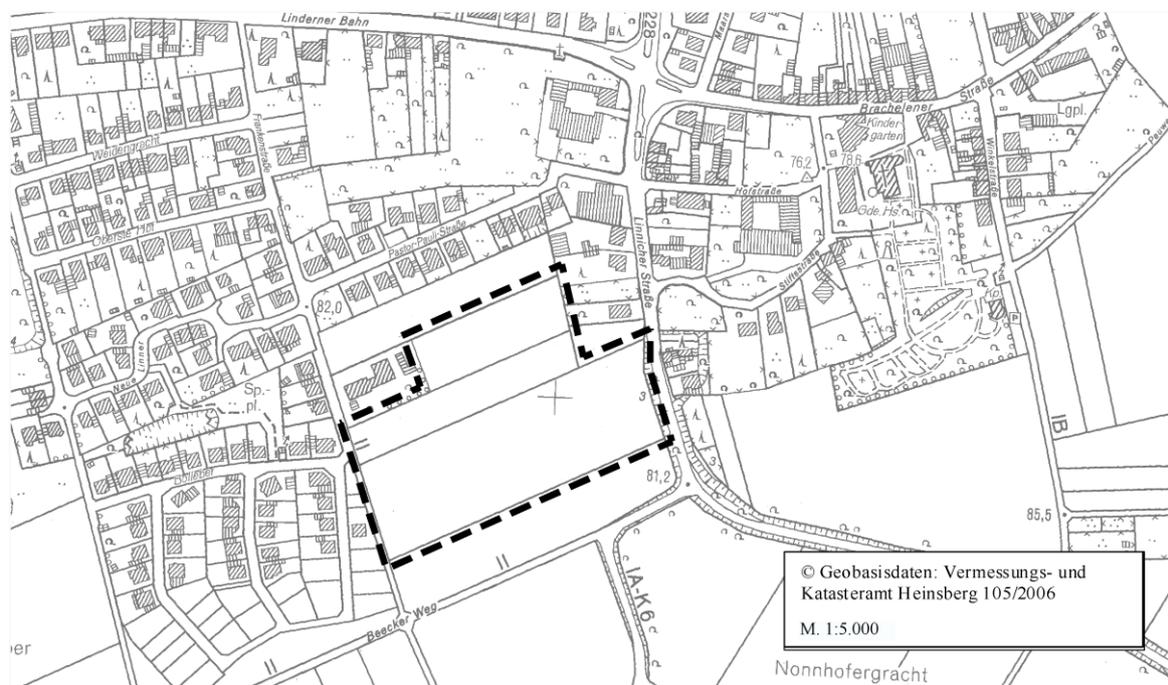
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	28.01.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.02.2016

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße

- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplanes
- Verabschiedung des Vorentwurfes zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:



In seiner Sitzung am 21.10.2015 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen aufzustellen (vgl. Sitzungsvorlage 367/2015).

Zwischenzeitlich wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes erarbeitet, der die beschlossenen Zielvorgaben berücksichtigt.

Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit einem hohen städtebaulichen Qualitätsstandard, das die nach wie vor hohe Nachfrage nach Bauflächen für den Eigenheimbau insbesondere für Familien mit Kindern befriedigt.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten ein Exemplar des Vorentwurfes zur Vorbereitung der Sitzung. Im Übrigen sind die Unterlagen im Ratsinfoportal einsehbar.

Der Vorentwurf könnte nun die sog. frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchlaufen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB verabschiedet.

Anlagen:

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 mit Begründung
(einzusehen über das Ratsinfoportal)

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Brehm, 02451 629-205)

Vorlage

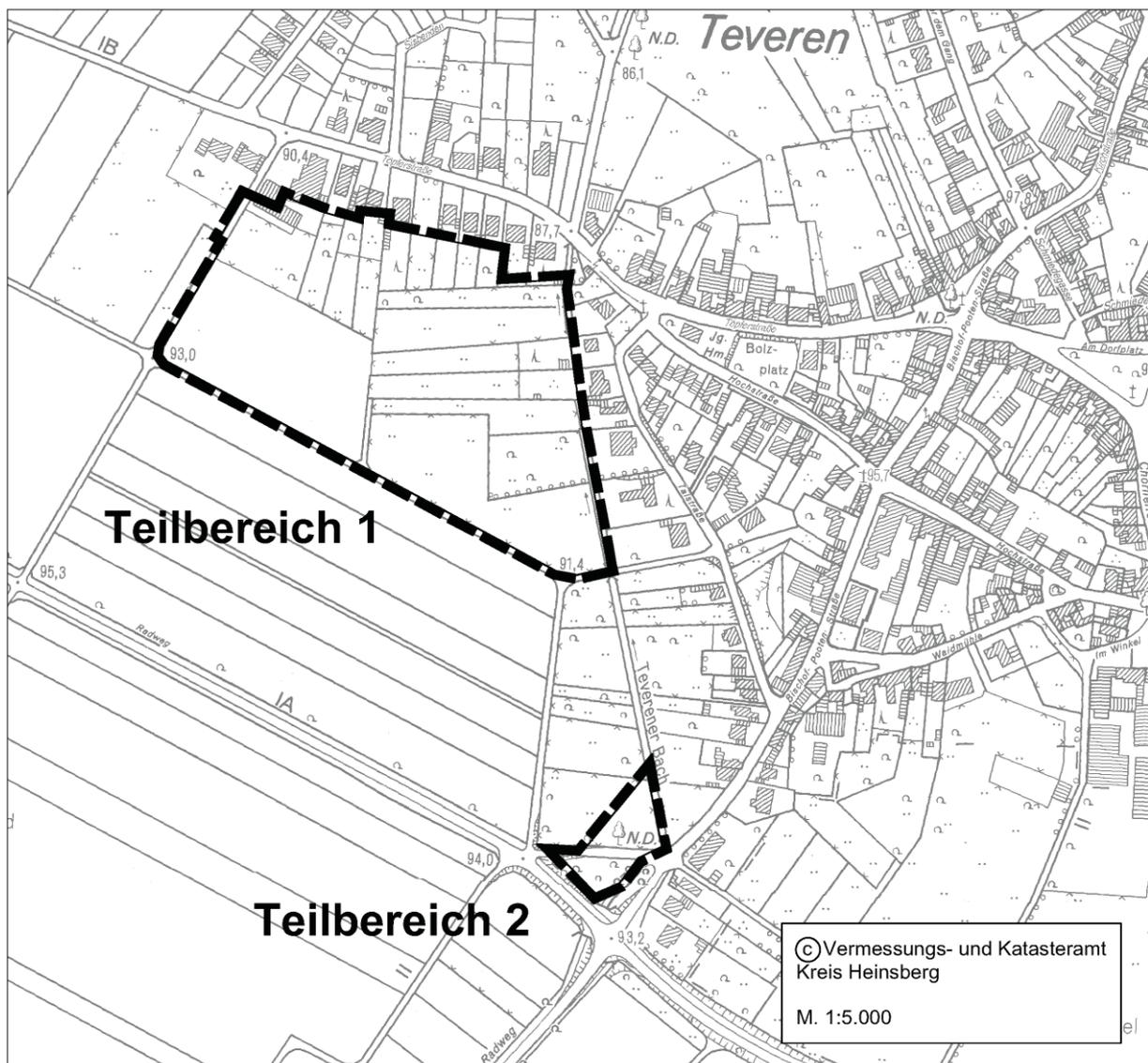
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	28.01.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.02.2016

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Teveren, Bereich südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches

- Beratung über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung
- Verabschiedung des Vorentwurfes zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:



Am 21.10.2015 fasste der Rat der Stadt Geilenkirchen den Beschluss, den Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen für eine Fläche in Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches, zu ändern.

Zwischenzeitlich wurde ein Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung erarbeitet. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sollen geändert werden im Teilbereich 1 von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Allgemeine Wohngebiete“ bzw. „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und im Teilbereich 2 von „Gemischte Bauflächen“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Wald“.

Der Vorentwurf (Planzeichnung und Entwurf der Begründung) wird den Fraktionsvorsitzenden zur Vorberatung in den Fraktionen zugestellt.

Der Vorentwurf der 69. Flächennutzungsplanänderung könnte somit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB verabschiedet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB verabschiedet.

Anlagen:

Im Ratsinfoportal einzusehen:

Planzeichnung
Entwurf der Begründung

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Brehm, 02451 629-205)

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
13.01.2016
457/2016

Vorlage

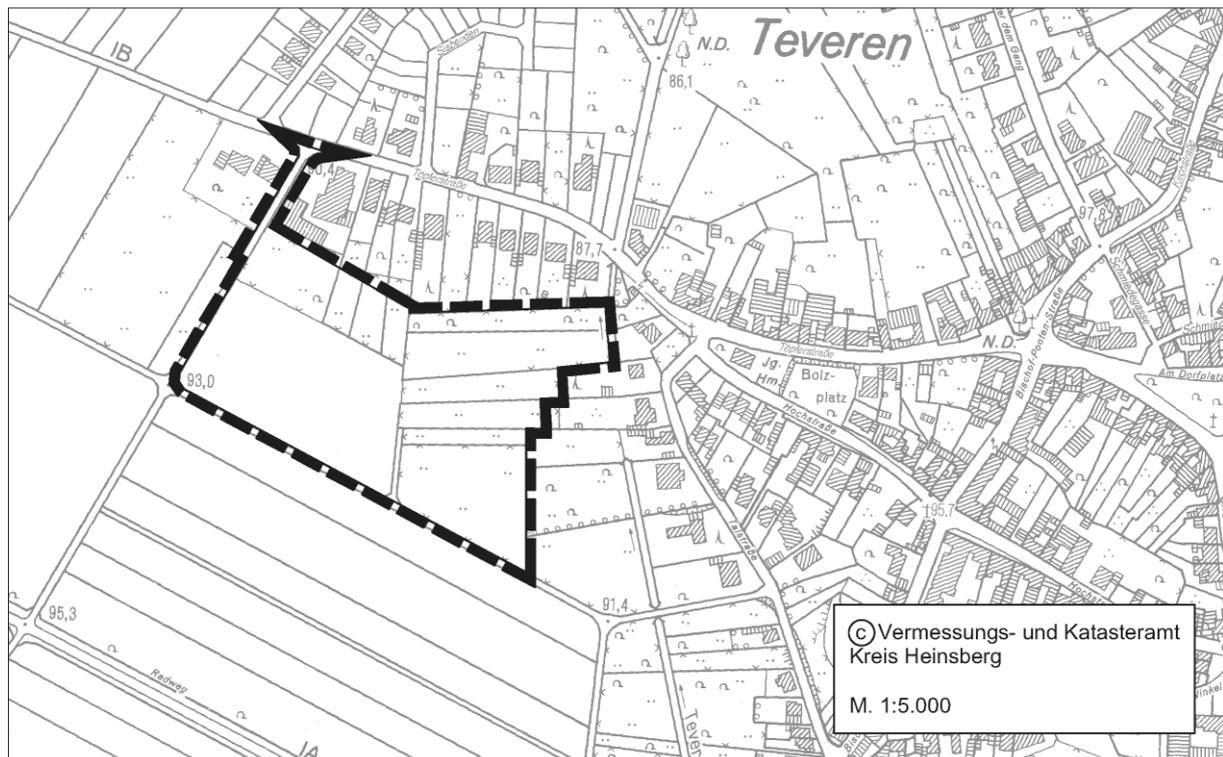
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	28.01.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.02.2016

Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Teveren, Bereich südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches

- Beratung über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung
- Verabschiedung des Vorentwurfes zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:



Am 21.10.2015 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 der Stadt Geilenkirchen für einen Bereich in Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches, beschlossen.

In der Zwischenzeit wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes erarbeitet. Planungsziel ist

die Entwicklung eines Wohngebietes mit einem hohen städtebaulichen Qualitätsstandard, einer hohen Wohnqualität und einer eigenen unverwechselbaren Identität. Dementsprechend wird im Plangebiet als Art der baulichen Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt und verschiedene, diesen Zielen angepasste Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen getroffen.

Zur Vorberatung wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes den Fraktionsvorsitzenden zugestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes könnte somit zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB verabschiedet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 der Stadt Geilenkirchen wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB verabschiedet.

Anlagen:

Im Ratsinfoportal einzusehen:

Planzeichnung
Begründung

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Brehm, 02451 629-205)

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
12.01.2016
452/2016

Vorlage

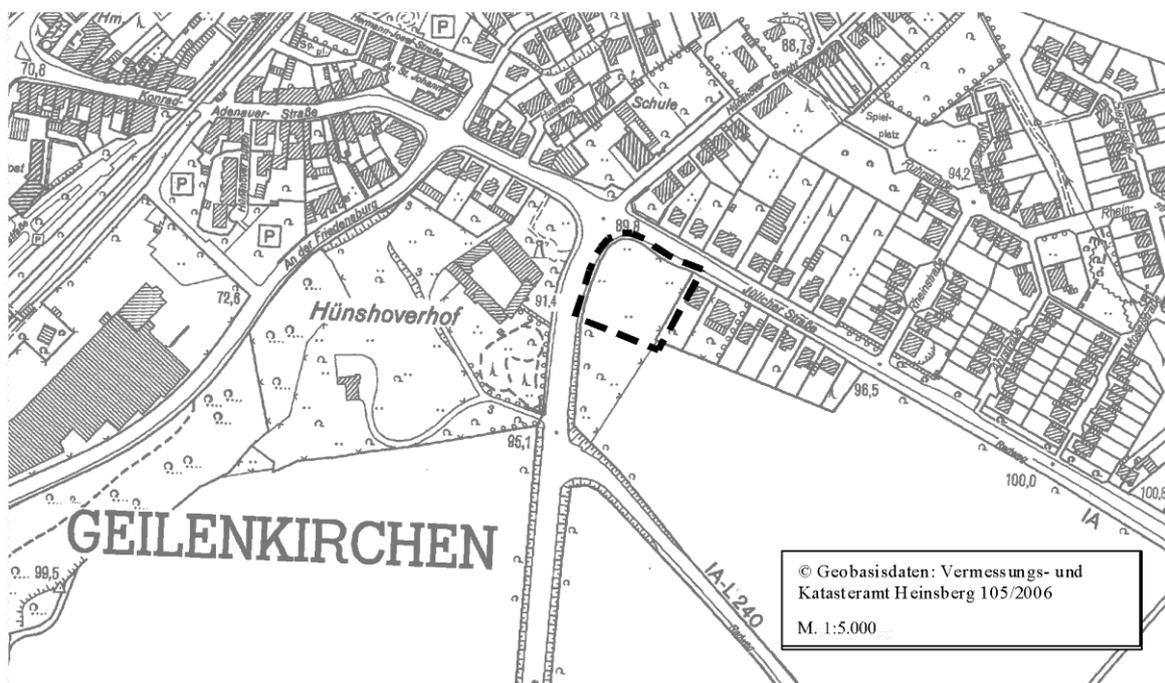
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	28.01.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.02.2016

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen-Hünshoven, südlich der Jülicher Straße und östlich der Aachener Straße

- Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung der Flächennutzungsplanänderung

Sachverhalt:



Die Planung hat zwischenzeitlich die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchlaufen.

Aus dieser Beteiligung sind Anregungen von Trägern öffentlicher Belange hervorgegangen, die nachfolgend vorgestellt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einer Empfehlung versehen sind. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Ergebnis wurden keine Bedenken vorgetragen, die Änderungen der Planung erforderlich machen oder dem Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung entgegenstehen. Die Flächennutzungsplanänderung könnte somit verabschiedet werden.

Beschlussvorschlag:

Über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird wie von der Verwaltung vorgeschlagen abgewogen.

Die 68. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen wird verabschiedet.

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Brehm, 02451 629-205)

Vorlage

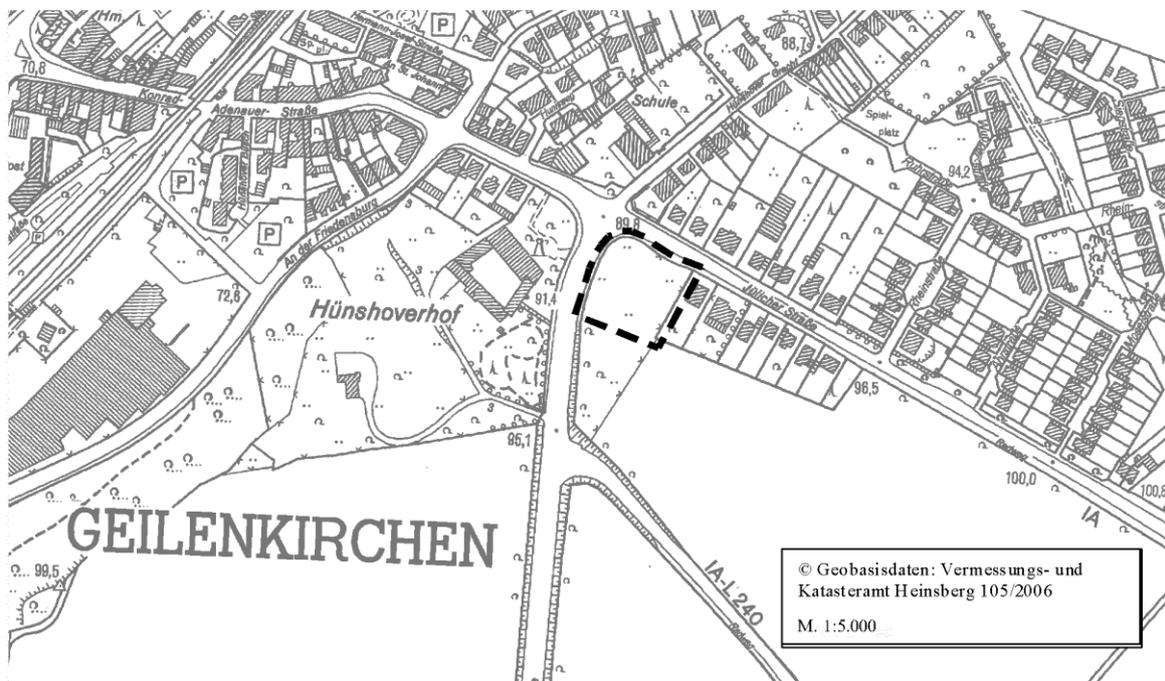
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	28.01.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.02.2016

Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen-Hünshoven, südlich der Jülicher Straße und östlich der Aachener Straße

- Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Bebauungsplanes als Satzung

Sachverhalt:



Die Planung hat zwischenzeitlich die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchlaufen.

Aus dieser Beteiligung sind Anregungen von Trägern öffentlicher Belange hervorgegangen, die nachfolgend vorgestellt und jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einer Beschlussempfehlung versehen sind. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Ergebnis wurden keine Bedenken vorgetragen, die Änderungen der Planung erforderlich machen oder der Verabschiedung des Bebauungsplanes als Satzung entgegenstehen. Der Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Geilenkirchen könnte somit als Satzung verabschiedet werden.

Beschlussvorschlag:

Über die aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hervorgegangenen Anregungen wird wie von der Verwaltung vorgeschlagen abgewogen.

Der Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Geilenkirchen wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung verabschiedet.

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Brehm, 02451 629-205)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
07.01.2016
458/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.01.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.02.2016

Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "An der Vikarie" im Stadtteil Prummern

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage "An der Vikarie" wurde im Jahr 2015 hergestellt. Der Ausbau erfolgte niveaugleich in Betonsteinpflaster. Zur Straßenentwässerung wurde eine Muldenrinne eingebaut und es wurde eine moderne LED-Straßenbeleuchtungsanlage installiert.

Bei der erfolgten Baumaßnahme handelt es sich um die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage, für die gemäß § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung von den Eigentümern der durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke, mit denen im Vorfeld bzw. im Zuge der Ausbaumaßnahme keine Verträge zur Ablösung des Erschließungsbeitrages geschlossen werden konnten, Erschließungsbeiträge zu erheben sind. Die Stadt trägt 10 % des entstandenen beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Maßnahme	beitragsfähiger Erschließungsaufwand	Anteil der Anlieger	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Verkehrsflächen, der Entwässerungsanlagen, der Straßenbeleuchtung	127.996,74 €	90%	115.197,07 €

Der nach Abzug des Anteils der Stadt verbleibende Aufwand ist auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen und anteilmäßig von den Grundstückseigentümern zu erheben. Die Flächen werden hierbei entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bewertet. Zweigeschossig bebaubare Grundstücke werden mit 125% ihrer Fläche in die Berechnung einbezogen.

Die Summe der bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall **5.771 m²**. Es ergibt sich somit ein Beitragssatz von

115.197,07 € : 5.771 m² = **19,96 € pro m² Abrechnungsfläche**

Zur Abrechnung der Erschließungsanlage "An der Vikarie" sind folgende Beschlüsse erforderlich:

1. Beschluss über die abweichende Herstellung von Erschließungsanlagen

Voraussetzung zur Entstehung der Erschließungsbeitragspflicht ist zunächst, dass die ausgebauten Erschließungsanlage endgültig hergestellt ist, d. h. dass sie die in § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt festgeschriebenen Merkmale der endgültigen Herstellung aufweisen.

Aufgrund der niveaugleichen Herstellung der Verkehrsflächen hat die Erschließungsanlage keine beidseitigen, gegen die Fahrbahn abgegrenzten Gehweganlagen.

Die Zulässigkeit dieser abweichenden Herstellung ist gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt durch Ratsbeschluss festzulegen. Dieser Beschluss ist dann als Satzung mit Rückwirkung zum 01.01.2015 bekannt zu machen, da die Satzung in Kraft sein muss, bevor die Ausbaumaßnahme beendet/abgeschlossen ist.

2. Widmung der Verkehrsanlage

Weitere rechtliche Voraussetzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Widmung der Verkehrsanlage, da erst durch die Widmung die Öffentlichkeit der Anlage hergestellt wird. Zudem entsteht in der Regel erst durch die Widmung die Beitragspflicht.

3. Beschluss über die endgültige Herstellung

In Verbindung mit den vorgenannten Beschlüssen kann die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Beschluss über die abweichende Herstellung von Erschließungsanlagen

Für die als niveaugleiche Verkehrsfläche hergestellte Erschließungsanlage "An der Vikarie" entfällt aufgrund der Eigenart der Ausbauform das in § 8 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung geforderte Herstellungsmerkmal beidseitiger, gegen die Fahrbahn abgegrenzter Gehwege.

**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über die Festlegung abweichender Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen
vom 17.02.2016**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die als niveaugleiche Verkehrsfläche hergestellte Erschließungsanlage "An der Vikarie" entfällt aufgrund der Eigenart der Ausbauf orm das in § 8 Abs. 1 Buschstabe b der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung geforderte Herstellungsmerkmal beidseitiger, gegen die Fahrbahn abgegrenzter Gehwege.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

2. Widmung der Verkehrsanlage

Die Straße "An der Vikarie", bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Immendorf, Flur 10, Flurstück 105, wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 312) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 Abs. 1 StrWG NRW die Stadt Geilenkirchen.

3. Beschluss über die endgültige Herstellung

Gemäß §§ 130, 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zz. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 8 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung wird festgestellt, dass die Erschließungsanlage "An der Vikarie" endgültig hergestellt ist.

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung der Erschließungsanlage erhebt die Stadt Geilenkirchen Erschließungsbeiträge. Der nach Abzug des Anteils der Stadt verbleibende beitragsfähige Aufwand wird gemäß § 6 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt auf die erschlossenen Grundstücke verteilt und anteilmäßig von den Grundstückseigentümern erhoben, mit denen die Verwaltung im Zuge der Herstellung der Erschließungsanlage noch keinen Ablösevertrag geschlossen hat.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 /629-229)

Kämmerei
05.02.2016
475/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	17.02.2016

Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Sachverhalt:

Seit der letzten Sitzung des Stadtrates haben sich für das Haushaltsjahr 2015 die nachstehend aufgeführten überplanmäßigen Leistungen als notwendig ergeben. Diese sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Untersachkonto	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Haushaltsansatz	überplanmäßig/ außerplanmäßig	Auszahlung	Aufwand
01.111.08 54110.40000	<p>Personalkostenerstattung an übrige Bereiche</p> <p>Eine beamtete Mitarbeiterin der Deutschen Telekom AG war im gesamten Jahr 2015 zur Stadt Geilenkirchen abgeordnet. Die an die Telekom zu erstattenden Personalkosten belaufen sich auf 37.000 € und überschreiten den Haushaltsansatz um 1.000 €. Eine überplanmäßige Leistung in entsprechender Höhe war zu leisten.</p> <p>Die Deckung dieser Leistung erfolgt durch Einsparungen im übrigen Personalhaushalt innerhalb der Budgetgruppe 1.</p>	36.000 €	1.000 €	X	X
01.111.06 77000.93510	<p>Vermögenswirksame Anschaffung von Geräten, Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen</p> <p>Für den Stadtbetrieb war über die ursprünglichen Planungen hinaus die Beschaffung eines Rasentraktors erforderlich, der im Bereich der Außenanlagen von Grundschulen eingesetzt wird.</p> <p>Zur Finanzierung der Maßnahme war die Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 5.000 € erforderlich.</p> <p>Die Deckung der höheren Auszah-</p>	130.000 €	5.000 €	X	

	lungen an dieser Stelle ist durch Minderauszahlungen an anderer Stelle im Finanzplan, insbesondere innerhalb der Budgetgruppe 22, gegeben.				
02.126.01 13000.40010	<p>Brandwachenentschädigung, Lohnausfall und Vergütung für Einsätze</p> <p>Aufgrund zahlreicher Einsätze im Jahr 2015 reicht der ursprüngliche Haushaltsansatz nicht aus. Es ist eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 2.800 € erforderlich.</p> <p>Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen bei Unterkonto 13000.50000 (Unterhaltung der Gerätehäuser und Garagen).</p>	30.000 €	2.800 €	X	X
01.111.01 00000.40000	<p>Aufwandsentschädigung, Reisekosten, Lohnausfall, Auslagenersatz und Sitzungsgelder</p> <p>Es sind überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1.000 € erforderlich geworden.</p> <p>Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen bei Unterkonto 00000.65005.</p>	127.000 €	1.000 €	X	X

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt die überplanmäßigen Auszahlungen bzw. Aufwendungen zur Kenntnis.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-112)

Kämmerei
05.02.2016
476/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.02.2016

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Sachverhalt:

Seit der letzten Sitzung des Stadtrates haben sich für das Haushaltsjahr 2015 die nachstehend aufgeführten überplanmäßigen Leistungen als notwendig ergeben. Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NRW):

Produkt, Untersachkonto	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Haushaltsansatz	Überplanmäßig/außerplanmäßig	Auszahlung	Aufwand
06.363.01 45500.77000	Kosten der Unterbringung in Heimerziehung Die aufzuwendenden Beträge für soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen haben sich gegenüber den Planungen insgesamt erhöht; dies betrifft insbesondere die Kosten für Unterbringungsmaßnahmen in Heimerziehung. Für die betreffende Position ist über die Deckungsmöglichkeiten innerhalb der Budgetgruppe 16 hinaus eine überplanmäßige Leistung in Höhe von 125.000 € erforderlich. Die Deckung erfolgt durch höhere Erträge bei den Erstattungen durch andere Sozialleistungsträger. (Produkt 06.363.01, Untersachkonto 45500.16210 „Erstattung von Kosten durch andere Sozialleistungsträger“)	1.750.000 €	125.000 €	X	X
05.313.01 42000.79060	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt außerhalb von Einrichtungen Aufgrund der überplanmäßigen Fallzahlen im Bereich der Asylbewerber sind auch überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von	150.000 €	20.000 €	X	X

	<p>20.000 € für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt bei dieser Personengruppe erforderlich.</p> <p>Die Deckung erfolgt aus Mehrträgen bei Produkt 05.313.01, Untersachkonto 42000.16100 „Pauschale Erstattung des Landes zu den Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“.</p>				
03.211.01 21000.71830	<p>Zuweisungen zu den Kosten der offenen Ganztagschulen im Grundschulbereich</p> <p>Vorwiegend aufgrund gestiegener Personalaufwendungen (Stichwort Mindestlohn) ist der Zuschussbedarf der Malteser Werke GmbH für den Betrieb der offenen Ganztagschule stark angestiegen. Für das Wirtschaftsjahr 2014 war eine Nachzahlung in Höhe von 37.087 € erforderlich.</p> <p>Auch für 2015 mussten Mehraufwendungen in Höhe von 31.178 € geleistet werden.</p> <p>Die Deckung erfolgt aus Mehrträgen bei USK 90000.09100 (Ausgleichszahlungen nach dem Familienleistungsausgleich).</p> <p>Für das Schuljahr 2016 / 2017 ist eine Anpassung der Elternbeiträge zur offenen Ganztagschule vorgesehen.</p>	212.000 €	<p>Bereits genehmigt: 37.087 €</p> <p>Neu: 31.178 €</p> <p>Summe: 68.265 €</p>	X	X

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die überplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-112)

TOP Ö 15

Kämmerei
05.02.2016
481/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	17.02.2016

Vorlage der Ermächtigungsübertragungen ins Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2013 über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragung nach § 22 GemHVO beschlossen.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die von der Verwaltung vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis.

Anlage:

Ermächtigungsübertragungen

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2015 ins Haushaltsjahr 2016

Sachkonto	Produkt	Untersachkonto	Bezeichnung	Amt	verfügbare Haushaltsmittel 2015	endg. Anordnungssoll	offene Bestellungen zum 31.12.2015	Ermächtigungs- übertragung
011100	1111120	01110.40000	Vermögenswirksame Anschaffung von immateriellen Vermögensgegenständen (Software) -BG 20-	1000	25.000,00	26.931,22	0,00	0,00
024100	1111140	88000.93220	Grunderwerb für die Erweiterung der Gewerbe- und Industriegebiete -BG 26-	6000	15.000,00	0,00	0,00	0,00
		88000.93230	Allg. Grunderwerb für sonstige städtische Maßnahmen -BG 26-	6000	35.000,00	1.705,75	0,00	0,00
	12541010	63000.93200	Grunderwerbs- und Nebenkosten -BG 26-	6000	15.000,00	6.452,63	0,00	0,00
071100	1111060	77000.93510	Vermögenswirksame Anschaffungen von Geräten, Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen - BG 24-	6800	152.100,00	89.570,34	62.500,00	62.500,00
	2126010	13000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Geräten, Ausrüstung und Fahrzeugen	3200	739.898,38	433.045,78	304.850,00	304.850,00
	13553010	75000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen - BG 24-	6800	2.900,00	1.014,03	0,00	0,00
081100	1111050	02000.93500	Erwerb von beweglichem Vermögen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) -BG 20-	1000	25.000,00	11.620,12	10.350,00	10.350,00

1111120	06000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung (EDV) - BG 20-	1000	56.200,00	48.158,70	0,00	0,00
3211010	21000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Lehrmitteln und Inventar -BG 20-	4000	22.000,00	16.417,20	0,00	0,00
3215010	22000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Lehrmitteln und Inventar -BG 20-	4000	10.000,00	1.597,77	0,00	0,00
3218010	28000.93510	Vermögenswirksame Anschaffung von Lehrmitteln und Inventar -BG 20-	4000	20.000,00	18.930,45	0,00	0,00
4272010	35200.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Buchmaterial und Einrichtung -BG 20-	4000	4.000,00	0,00	0,00	0,00
4281010	33100.95000	Vermögenswirksame Anschaffungen im Kulturbereich	4000	3.300,00	3.299,88	0,00	0,00
	76100.93500	Vermögenswirksame Anschaffungen von Geräten, Maschinen, Mobiliar - BG 20 -	4000	500,00	279,96	0,00	0,00
5313010	42000.93510	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens für Asylbewerber -BG 20-	5000	55.764,18	84.916,91	0,00	0,00
6363010	08110.40003	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	5000	7.500,00	0,00	0,00	
6365010	46400.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Mobiliar und Ausstattungsgegenständen - BG 20-	5000	41.223,62	27.899,39	11.710,00	11.710,00

		46400.93501	Vermögenswirksame Anschaffungen von Mobilien und Ausstattungsgegenstände für das Familienzentrum Teveren	5000	2.000,00	1.806,04	0,00	194,00
	8424010	56000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Ausstattungsgegenständen - BG 20-	6000	3.000,00	0,00	0,00	0,00
091100	1111060	09110.40011	Auszahlungen für den Umbau der Bauhofsschlosserei zu Büroräumen	6800	40.000,00	17.144,82	1.500,00	22.855,00
	2126010	13000.95070	Errichtung von neuen Feueralarmanlagen, Sirenen	3200	10.000,00	8.796,48	0,00	0,00
		13000.95110	Herstellung von Umkleieräumlichkeiten im Feuerwehrgerätehaus Prummern	6800	220.000,00	0,00	0,00	0,00
	3243010	29500.95000	Erfüllung von Brandschutzaufgaben in Schulen -BG 21-	6800	542.800,00	225.715,68	69.200,00	69.200,00
	4281010	09110.40000	Neubau eines Vereinsheims am Schul- und Sportzentrum Bauchem	6800	50.000,00	14.961,70	0,00	0,00
	5315010	09110.40022	Neubau von Flüchtlingsunterkünften	6800	2.000.000,00	5.898,12	95.845,43	0,00
		09110.40024	Erwerb und Herrichtung einer Flüchtlingsunterkunft im Gewerbegebiet Selka	6000	580.000,00	450.000,00	30.500,00	130.000,00
	6366010	46000.95010	Kinderspielplätze -Bau- und Baunebenkosten- -BG 22-	6000	26.800,00	24.865,83	0,00	0,00
	8424010	56000.95070	Sanierung Laufbahn und leichtathletische Ausstattung Sportstadion Bauchem	6000	40.000,00	1.665,16	0,00	0,00

8424020	57000.95030	Neuerrichtung eines Hallenbades inkl. Projektvorbereitung und Planung	6800	2.426.799,20	1.926.430,79	1.799.724,27	334.178,04
11538010	09110.40004	Neugestaltung der Straße Zum Junkersbusch, Anteil Kanal - BG23-	6000	20.000,00	0,00	15.000,00	15.000,00
	70000.95000	Allgemeine Kanalsanierungen - BG 23-	6000	486.100,00	188.819,80	274.100,00	274.100,00
	70000.95500	Herstellung von neuen Kanalhausanschlüssen -BG 23-	6000	57.000,00	47.454,11	0,00	0,00
	70000.96000	Planungskosten -BG 23-	6000	1.000,00	5.895,76	0,00	0,00
	70200.95180	Erweiterung der Kanalisation Gewerbegebiete Niederheid und Fürthenrode -BG 23-	6000	50.000,00	14.884,01	5.000,00	5.000,00
	70300.95920	Kanalisation Baugebiet Prummern "An der Vikarie" - BG 23-	6000	0,00	3.785,07	0,00	0,00
	70300.95970	Erneuerung der Kanalisation in der Bischof-Pooten-Straße in Teveren -BG 23-	6600	0,00	3.296,30	0,00	0,00
	70300.96010	Kanalsanierung Turmstraße in Bauchem -BG 23-	6000	3.875,00	7.571,59	0,00	0,00
	70300.96030	Kanalsanierung Karolingerstraße -BG 23-	6000	62.014,89	31.274,39	0,00	0,00
	70300.96040	Kanalsanierung Eburonenstraße -BG 23-	6000	176.249,79	182.715,59	0,00	0,00
	70300.96050	Kanalsanierung Merowingerstraße -BG 23-	6000	78.855,32	86.311,87	0,00	0,00
12541010	09110.40003	Neugestaltung der Straße Zum Junkersbusch, Anteil Straßenbau -BG22-	6000	30.000,00	0,00	21.000,00	21.000,00
	60200.96000	Planungskosten Straßen -BG 22-	6000	9.800,00	0,00	0,00	0,00

63000.95090	Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur Umgestaltung des Stadtkerns und des inneren Ringes -BG 22-	6000	552.600,00	441.335,05	67.350,00	67.350,00
63000.95110	Errichtung von Buswartehäusern	6000	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00
63200.95720	Weitere Erschließung der Gewerbegebiete Niederheid und Fürthenrode -BG 22-	6000	270.000,00	141.004,14	4.276,87	4.277,00
63300.95610	Erschließung Baugebiet zwischen Wielandstr. und Quimperlestr. -BG 22-	6000	15.000,00	839,60	25.708,90	25.709,00
63300.95910	Erschließung Baugebiet Blasiusstraße in Gillrath	6000	364.000,00	194.096,29	51.000,00	51.000,00
63300.96090	Erschließung Baugebiet Prummern "An der Vikarie" - BG 22-	6000	88.305,62	68.475,86	0,00	0,00
63300.96110	Restausbau der Brüllsche Str. in Prummern -BG 22-	6000	190.000,00	0,00	0,00	0,00
63300.96120	Bau eines Gehweges zwischen "Am alten Wasserwerk" und "Auf der Zömm" in Süggerath	6000	140.000,00	0,00	0,00	0,00
63300.96130	Erneuerung Bischof-Pooten-Str. in Teveren -BG 22-	6600	2.350,00	0,00	0,00	0,00
63300.96180	Erschließung Baugebiet in Grotenrath "Hinter den Höfen" - BG 22-	6600	11.224,63	0,00	0,00	0,00
63300.96210	Ausbau der Turmstraße in Bauchem -BG 22-	6000	71.125,00	86.484,93	0,00	0,00
63300.96220	Ausbau der Karolingerstraße - BG 22-	6000	64.765,00	68.775,18	0,00	0,00
63300.96230	Ausbau der Eburonenstraße - BG 22-	6000	323.025,00	292.501,85	0,00	0,00
63300.96240	Ausbau der Merowingerstraße - BG 22-	6000	165.900,00	207.095,77	0,00	0,00
63300.96320	Straßenausbau Mühlenstraße in Müllendorf	6000	170.000,00	119.863,59	700,00	700,00
63900.95020	Investitionen an Brücken - Brücke Trips, BG22	6000	150.000,00	0,00	0,00	0,00

	67000.95000	Erweiterung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Verkabelungen -BG 22-	6000	63.450,00	7.905,03	52.500,00	52.500,00
	67000.95020	Teilweiser Umbau der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik	6000	744.000,00	593.087,67	135.000,00	135.000,00
12546010	68000.94070	Kernsanierung des Parkhauses hinter dem Rathaus und Errichtung einer Bedachung über dem Treppenhaus	6800	410.000,00	15.856,28	449.600,00	166.400,00
13552010	69000.95020	Hochwasserschutz am Rodebach -BG 22-	6000	11.464,08	0,00	8.464,08	8.465,00
13553010	75000.95100	Kosten für den Kauf und die Errichtung von Kolumbarien auf den Friedhöfen -BG 24-	6800	32.900,00	20.307,87	10.200,00	10.200,00
Gesamt				14.812.134,71	8.569.448,67	3.511.079,55	1.787.538,04

Kämmerei
05.02.2016
835/2016

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	17.02.2016

Information der Verwaltung über die Entwicklung der Haushaltslage im 4. Quartal 2015

Sachverhalt:

Im Rahmen des Finanzcontrollings berichtet die Verwaltung einmal pro Quartal über die Entwicklung der Haushaltslage. Zur besseren Nachverfolgung wurde der Bericht analog zu den im Gesamtergebnisplan genannten Ertrags- und Aufwandsarten erstellt.

Erträge: + 1.455.000 € ggü. Plan

1) Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuereinnahmen aus der Grundsteuer A und B liegen leicht oberhalb des Planansatzes. Es werden Mehrerträge in Höhe von 95.000 € erwartet.

Die Gewerbesteuererinnahmen bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich hinter den Erwartungen zurück. Es wird von Mindererträgen in Höhe von 225.000 € ausgegangen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entwickelt sich positiver als im Haushaltsplan veranschlagt. Es werden Mehrerträge in Höhe von 125.000 € erwartet.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird durch die sog. „Übergangs-Milliarde“ der Bundesregierung voraussichtlich höher ausfallen als geplant. Es werden Mehrerträge in Höhe von 140.000 € erwartet.

Die Vergnügungssteuereinnahmen bleiben nach derzeitigem Kenntnistand hinter den Erwartungen zurück. Es wird von Mindererträgen in Höhe von 45.000 € ausgegangen.

Die Hundesteuereinnahmen liegen leicht oberhalb der im Haushaltsplan veranschlagten Beträge. Es wird von Mehrerträgen in Höhe von 10.000 € ausgegangen.

Die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich entwickeln sich besser als erwartet. Es werden Mehrerträge in Höhe von 30.000 € erwartet.

Saldo Steuern und ähnliche Abgaben: +130.000 € ggü. Plan

2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Schlüsselzuweisungen entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die Bedarfszuweisungen vom Land entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die sonstigen allgemeinen Zuweisungen vom Land entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund und Land liegen voraussichtlich um 200.000 € unter dem Ansatz, da u.a. ein Landeszuschuss für die Sicherung von 4 Bahnübergängen erst 2016 gezahlt wird (im Umkehrschluss werden aber auch die Aufwendungen erst 2016 entstehen).

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die allgemeinen Umlagen vom Land entwickeln sich ebenfalls wie erwartet.

Saldo Zuwendungen und allgemeine Umlagen: -200.000 € ggü. Plan

3) Sonstige Transfererträge

Beim Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen werden im Bereich der Hilfen zur Erziehung Mehrerträge in Höhe von 150.000 € erwartet.

Saldo sonstige Transfererträge: +150.000 € ggü. Plan

4) Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden durch die Erhöhung der Elternbeiträge zu Kindertageseinrichtungen und zu den Kosten der Tagespflege Mehrerträge in Höhe von 30.000 € erwartet.

Saldo öffentlich-rechtliche Transfererträge: + 30.000 € ggü. Plan

5) Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Verkaufserlöse sowie Mieten und Pachten entwickeln sich besser als im Haushaltsplan veranschlagt. Es werden Mehrerträge in Höhe von 50.000 € erwartet.

Saldo privatrechtliche Leistungsentgelte: + 50.000 € ggü. Plan

6) Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Im Bereich der Sozialleistungen werden aus Kostenerstattungen Mehrerträge in Höhe von 1.225.000 € erwartet.

Aufgrund gestiegener Transferaufwendungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes

erhöhen sich die Kostenerstattungen des Landes um 1.225.000 € gegenüber dem Planansatz.

Saldo Kostenerstattungen und Kostenumlagen: + 1.225.000 € ggü. Plan

7) Sonstige ordentliche Erträge

Die Konzessionsabgaben bleiben voraussichtlich unterhalb der Haushaltsansätze. Auch die im Haushaltsplan festgelegten Ansätze für Bußgelder können nicht erreicht werden. Demgegenüber steht ein Mehrertrag aus einer Erstattung von Kapitalertragssteuer in Höhe von rund 250.000 €.

Saldo sonstige ordentliche Erträge: + 140.000 € ggü. Plan

19) Finanzerträge

Die Gewinnbeteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH wird um 70.000 € geringer ausfallen als geplant.

Saldo Finanzerträge: -70.000 € ggü. Plan

Aufwendungen: -223.000 € ggü. Plan

11) Personalaufwendungen

Im Bereich der Personalaufwendungen zeichnen sich Minderaufwendungen in Höhe von rund 250.000 € gegenüber dem Planansatz ab, allerdings ist die Höhe der erforderlichen Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen noch nicht bekannt gegeben worden.

Saldo Personalaufwendungen: -250.000 € ggü. Plan

12) Versorgungsaufwendungen

Bei den Versorgungsaufwendungen wird lt. Mitteilung der Rheinischen Versorgungskasse mit Mehraufwendungen in Höhe von 105.000 € gerechnet

Saldo Versorgungsaufwendungen: + 105.000 € ggü. Plan

13) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entwickeln sich positiver als im Haushaltsplan veranschlagt.

Die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Strom, Gas, Wasser, Öl, etc.) wird deutlich weniger Aufwendungen verursachen als geplant. Es darf mit Minderaufwendungen in Höhe von 100.000 € gerechnet werden.

Bei der Instandhaltung des Infrastrukturvermögens und der baulichen Anlagen werden sich ebenfalls Minderaufwendungen in einer Größenordnung von insgesamt 300.000 € ergeben.

Die Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen werden ebenfalls in einer Größenordnung von etwa 100.000 € unterhalb der Ansätze bleiben.

Saldo Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen: -500.000 € ggü. Plan

14) Bilanzielle Abschreibungen

Für Abschreibungen auf das Umlaufvermögen (Einzelwertberichtigungen auf Forderungen) werden voraussichtlich nicht eingeplante Aufwendungen in Höhe von 225.000 € entstehen.

Saldo Bilanzielle Abschreibungen: + 225.000 € ggü. Plan

15) Transferaufwendungen

Die Zuweisung an den Hauptschulzweckverband für die Beschulung der Hauptschüler erhöht sich gegenüber dem Planansatz um ca. 22.000 €.

Bei den sozialen Leistungen an natürliche Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen ergeben sich voraussichtlich Mehraufwendungen ggü. dem Planansatz in Höhe von 360.000 €.

Bei den sonstigen sozialen Leistungen (Asylbewerber) ist aufgrund deutlich gestiegener Fallzahlen mit Mehraufwendungen in Höhe von 250.000 € zu rechnen.

Bei der Gewerbesteuerumlage wird aufgrund eines geringeren Gewerbesteueraufkommens mit Minderaufwendungen in Höhe von 25.000 € gerechnet.

Bei der Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit wird aufgrund eines geringeren Gewerbesteueraufkommens mit Minderaufwendungen in Höhe von 65.000 € gerechnet.

Bei der allgemeinen Kreisumlage wird nach der endgültigen Festsetzung der Kreisumlage mit Minderaufwendungen in Höhe von 100.000 € gerechnet.

Bei den sonstigen Transferaufwendungen (Krankenhausumlage) wird nach der endgültigen Festsetzung mit Minderaufwendungen in Höhe von 15.000 € gerechnet.

Saldo Transferaufwendungen: +177.000 € ggü. Plan

16) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Bei den besonderen Aufwendungen für Beschäftigte liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Bei den Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Bei den Mieten und Pachten ergeben sich aus der weiteren Anmietung von Asylbewerberun-

terkünften voraussichtliche Mehraufwendungen in Höhe von 50.000 €.

Bei den Geschäftsaufwendungen zeichnen sich Minderaufwendungen gegenüber dem Planansatz in Höhe von rund 140.000 € ab.

Bei den Verfügungsmitteln, Fraktionszuwendungen und übrigen weiteren sonstigen Aufwendungen als lfd. Verwaltungstätigkeit liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung ggü. dem Planansatz vor.

Saldo sonstige ordentliche Aufwendungen: - 90.000 € ggü. Plan

20) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Aufgrund der guten Liquiditätslage und anhaltend niedriger Zinsen wird mit Minderaufwendungen in Höhe von ca. 100.000 € gerechnet. Auch die Erstattungszinsaufwendungen im Bereich Gewerbesteuer blieben deutlich hinter den Planansätzen zurück.

Saldo Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen: - 140.000 € ggü. Plan

Gesamtergebnis: +1.678.000 € ggü. Plan (Verbesserung)

Fazit:

Nach Abschluss des 4. Quartals kann eine äußerst signifikante Ergebnisverbesserung von ca. 1,68 Mio. € prognostiziert werden.

Diese Verbesserung könnte sich noch durch Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses (Abschreibungen, Sonderposten, Rückstellungen, Wertberichtigungen) verändern.

Dennoch sollte die dargestellte Ergebnisverbesserung nicht als „freie Spitze“ betrachtet werden. Durch diese Verbesserung würde sich lediglich der erhebliche Jahresfehlbetrag von 3.756.674 € auf ca. € 2.080.000 € reduzieren.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)